

BGE 9 I 449

Bundesgericht (BGE), 1883-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_9_I_449

FR: ATF 9 I 449

IT: DTF 9 I 449

Volltext

71. Urtheil vom 6. Oktober 1883 in Sachen Bacs. A. Ludwigs Bacs, geb. 21. Juni 1855, katholischer Konfession, von Kronstadt, Siebenbürgen, wohnhaft in Zürich, verehelichte sich am 11. März 1879 vor dem Civilstandsamte Hombrechtikon, Kantons Zürich, mit Sophie Aepli, geb. 5. März 1855, reformirter Konfession, von Schönenberg, Kantons Zürich. Vor der Verehelichung hatte derselbe zum Beweise, daß die abzuschließende Ehe in seinem Heimatstaate anerkannt werde, ein Schreiben des Stadtmagistrates von Kronstadt, datirt den 22. Februar 1879 an das Civilstandsamt Hombrechtikon vorgelegt, in welchem unter Andern bemerkt wird: „Es walte bezüglich der Seitens des minorennen Bräutigams beabsichtigten „Eheschließung weder von Seite des hierstädtischen Waisenstuhles, noch von Seiten dieses Magistrates, „Ludwig Bacs der Militärstellungspflicht Genüge geleistet, „ein Anstand ob. Was indessen die nachgesuchte Eheverkündigung anbelangt, so hat deren Vornahme das hiesige römisch-katholische Pfarramt, nachdem die obgenannten Ehewerber die „Eingehung einer Civilehe beabsichtigen, aus katholisch-dogmatischen Gründen verweigert, und auf diesbezügliche hieramtliche „Aufforderung vom 15. Februar 1879 erwidert: Ludwig Bacs „wolle sich an seinen gegenwärtigen Seelsorger in Zürich, große „Werdgasse, den römisch-katholischen Vikar C. Reichlin, wenden. Dieses Schreiben wurde von der Justiz- und Polizeidirektion IX — 1883 des Kantons Zürich dem k. k. österreichischen Konsulate in Zürich zur Prüfung vorgelegt; dieses sprach sich dahin aus, daß „dadurch der politische Konsens für die Eheschließung des „Ludwig Bacs mit Sophie Aepli in bester Form ertheilt sei „und ohne Weiteres die Trauung vollzogen werden könne. Die „Beibringung der heimatlichen Verkündscheine sei namentlich „dann nicht absolut nöthig, wenn der Ehewerber sich mehr als „sechs Wochen an seinem neuen Wohnorte aufgehalten habe. Daraufhin beschloß die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich am 7. März 1879, „sei zu Handen des Civilstandsamtes Hombrechtikon der Ehekonsens für die Brautleute Ludwig „Baes von Kronstadt=Ungarn und Sophie Aepli von Schönenberg auszustellen,“ und theilte dem Civilstandsamte Hombrechtikon am gleichen Tage mit, „die vorgelegte Erklärung genüge „der Anforderung von Art. 37 Lemma 4 des Bundesgesetzes „betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und „die Ehe vom 24. Dezember 1874.“ Aus der daraufhin vor dem Civilstandsamte Hombrechtikon abgeschlossenen Ehe ist am 18. März 1879 ein Knabe Georg Erwin hervorgegangen. Eine kirchliche Einsegnung der Ehe hat nach den Erklärungen der Eheleute nicht stattgefunden. B. Schon im Jahre 1881 wurden von dem Ehemann Bacs infolge ausgebrochener ehelicher Zwistigkeiten Schritte gethan, um eine Scheidung der Ehe herbeizuführen, und am 7. März 1883 wurde die vom Ehemanne, gestützt auf Art. 45 und 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, erhobene Scheidungsklage vom Friedensrichteramte Zürich an das dortige Bezirksgericht geleitet. In der Hauptverhandlung vor letzterm Gerichte beantragte der Kläger, unter Zustimmung der Beklagten, welche sich mit ihm zu einem gemeinsamen

Scheidungsbegehren ver \neg einigt hatte, es sei vorerst im Wege des Vorentscheidendes da \neg rüber zu urtheilen, ob die Erfordernisse erfüllt seien, welche Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe auf \neg stelle. In dieser Beziehung waren vom Kläger folgende wesent \neg liche Aktenstücke vorgelegt worden: 1. Ein auf Anfrage beim k. k. gemeinsamen Ministerium des Aeußern in Wien erlassenes Antwortschreiben des k. k. österreichisch=ungarischen Konsulates in Zürich vom 12. September 1881 (Akt. Nr. 8), welches folgendermaßen lautet: „Mit Note vom 27. letzten Monates „beantwortet das hohe königlich=ungarische Justizministerium „Ihre Einfrage vom 3. dieses Monats dahin, daß die authent \neg „tische Bestätigung des von schweizerischen Gerichten in Sachen „der fraglichen Ehescheidung erlassenen Urtheils nicht erfolgen „kann, weil die Ehescheidungsgesetze in Ungarn dort größtenth \neg „theils Religionsgesetze sind. Es könnten somit nur dann ausländische Ehescheidungsurtheile anerkannt werden, wenn diese „Urtheile den ungarischen Ehegesetzen entsprechen. 2. Ein Schreiben des k. k. österreich=ungarischen Konsulates in Zürich vom 1. September 1882 (Akt. Nr. 11), in welchem folgende „durch Vermittlung der k. k. Gesandtschaft in Bern von dem königlich \neg ungarischen Ministerium eingegangene Mittheilung“ bekannt gegeben wird: „Eine im Auslande geschlossene Ehe wird in Ungarn sowie in Siebenbürgen für gültig erklärt, wenn sie vor „dem betreffenden Seelsorger abgeschlossen wurde, die Eheleute „einem in Ungarn gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse „angehören und die Satzungen des letztern eine Ehe zwischen „denselben zulassen. Die im Auslande geschlossene Mischehe hat „in Ungarn (Siebenbürgen) nur dann Gültigkeit, wenn sie den „Bedingungen entspricht, unter denen zwischen Personen, welche „verschiedenen Konfessionen angehören, eine Ehe im Sinne der „ungarischen Gesetze geschlossen werden kann. Auch bei Mischehen „ist nach ungarischen Gesetzen die Intervention eines Seelsorgers „erforderlich. Es ist somit eine, wie immer geartete, im Aus \neg „lande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen, „falls der betreffende Seelsorger dabei nicht intervenirte, „Ungarn ungültig.“ Gestützt auf die letzterwähnte Erklärung des ungarischen Ministeriums (Akt. Nr. 11) führte der Kläger aus: Die Ehe der Litiganten sei zwar nach schweizerischem Rechte gültig eingegangen worden, nach ungarischem Rechte aber sei sie, als bloße Civilehe, ungültig und werde in Ungarn als rechtlich gar nicht existent behandelt werden. Wenn nun Art. 56 des Bundesgesetzes über Eivilstand und Ehe vorschreibe, daß in Bezug auf Ehen zwischen Ausländern eine Scheidungs \neg oder Nichtigkeitsklage nur dann angenommen werden dürfe, wenn nachgewiesen sei, daß der Heimatstaat der Eheleute das zu er \neg lassende Urtheil anerkenne, so habe der Gesetzgeber damit nur erreichen wollen, daß nicht eine Ehe in der Schweiz durch Richterspruch aufgelöst werde, welche im Heimatstaate noch als bestehend betrachtet würde. Da nun im vorliegenden Falle der Heimatstaat den Bestand einer Ehe überhaupt negire, so sei jede diesbezügliche Gefahr beseitigt; im Gegentheil werde, wenn die Scheidung ausgesprochen werde, ein Rechtszustand geschaffen, der viel eher der ungarischen Gesetzgebung entspreche, als der Fortbestand der Ehe. Denn bei ausgesprochener Scheidung werden die Litiganten weder in der Schweiz noch in Ungarn mehr als verehelicht betrachtet werden. Die ungarische Regierung könne natürlich keine Erklärung abgeben, daß sie die Scheidung als solche anerkenne und es wäre geradezu lächerlich, eine solche Erklärung zu fordern, da ja eben Ungarn die Voraussetzung er Scheidung, den Rechtsbestand der Ehe, negire. Durch die Scheidung werde überhaupt rücksichtlich der Gültigkeit der Ehe für Ungarn, wo diese ja ohnehin als nichtig betrachtet werde, nichts geändert. Das Bezirksgericht Zürich beschloß indeß am 20. März 1883: „Der Prozeß wird von der Hand gewiesen, indem es unter Anderm ausführte: Es handle sich nicht

um eine Nichtigkeits=, sondern um eine Scheidungsklage und es sei der in Art. 56 cit. geforderte Nachweis nicht erbracht. C. Gegen diesen Beschluß ergriff Ludwig Bacs den staats= rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekursschrift verweist er rücksichtlich der Kompetenz des Bundesgerichtes auf die bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen Graberg (V, S. 262), Kurr (VI, S. 541) und Pfyffer (VII, S. 272), und hält im Uebrigen, unter eingehender Kritik der vom Bezirksge= richte adoptirten Entscheidungsgründe, an seinen bereits vor dem Bezirksgerichte geltend gemachten Ausführungen fest. Er bean= tragt: Das Bundesgericht möchte den angefochtenen Beschluß des Bezirksgerichtes aufheben und dasselbe anweisen, auf die materielle Behandlung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens ein= zutreten. D. Das Bezirksgericht Zürich sowie die Sophie Bacs geb. Aepli, welchen der Rekurs zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, erklären beide, daß sie sich zu Gegenbemerkungen gegen denselben nicht veranlaßt sehen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der Beschwerde ist allerdings begründet, wofür lediglich auf die in der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Kurr vom 6. November 1880, Erwägung 2, (Amtliche Sammlung VI, S. 544) enthaltenen Ausführungen verwiesen werden kann. 2. Nun ist aber die Ehe der Litiganten zweifellos in, nach schweizerischem Rechte, formell ordnungsmäßiger Weise vor dem zuständigen Civilstandsbeamten abgeschlossen worden. Allerdings erscheint als unzweifelhaft, daß die Justiz= und Polizeidirektion des Kantons Zürich sich irrte, wenn sie die vom Bräutigam vorgelegten Ausweise über die Anerkennung der Ehe in seinem Heimatstaate als genügend erklärte. Denn durch die produzierten Akten war ja nur dargethan einerseits, daß Vormund resp. Vormundschaftsbehörde gegen die Verhelichung des Rekurrenten nichts einwendeten und andererseits, daß der sogenannte politische Ehekonsens erteilt war, d. h. daß vom Standpunkte des öffent= lichen Rechtes keine Einwendung gegen die Eheschließung erho= ben wurde, dagegen lag gar kein Nachweis dafür vor, daß nicht dem Eheabschluß nach ungarischem Rechte ein privatrechtliches Ehehinderniß entgegen stehe, resp. daß die abzuschließende Ehe nach ungarischem Privatrechte als gültig zu betrachten sein werde. Allein dies ändert selbstverständlich, wie schon mit Rück= sicht auf das in Art. 37 und 31 des Civilstands= und Ehege= setzes den Kantonsregierungen vorbehalten Dispositionsrecht klar ist, an der formellen Ordnungsmäßigkeit des Eheabschlusses nichts. 3. Demnach muß aber die Ehe der Rekurrenten, so lange sie nicht etwa von dem zuständigen Richter für ungültig erklärt ist, als zu Recht bestehend betrachtet und insoweit in allen Bezie= hungen als gültige Ausländerehe behandelt werden. Insbesondere ist daher, gemäß Art. 56 des Civilstands= und Ehegesetzes, der schweizerische Richter zur Anhandnahme einer Scheidungsklage nur dann befugt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß im Heimat= staate der Litiganten das zu erlassende Scheidungsurtheil werde anerkannt werden.

4. Dieser Nachweis aber ist nicht erbracht, vielmehr ergibt sich aus der Note des königlich=ungarischen Justizministeriums (Akt. 8) auf's klarste, daß die Anerkennung eines schweizerischen Scheidungsurtheiles in Betreff ungarischer Staatsangehöriger in Ungarn überall nicht zu erlangen wäre. Rekurrent meint nun allerdings, daß der Nachweis der Anerkennung des Scheidungs= urtheiles durch den andern Nachweis ersetzt werden könne, daß in Ungarn die Ehe der Litiganten überhaupt nicht als zu Recht bestehend betrachtet werde. Allein dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Mag immerhin der legislative Grund der einschlägigen Vorschrift des Art. 56 leg. cit. der vom Rekur= renten angegebene (Verhinderung der Verwickelungen, welche aus der Scheidung einer im Heimatstaate der Eheleute als fortbestehend betrachteten Ehe entstehen könnten) sein, so schränkt doch das

Gesetz selbst seine Vorschrift nicht auf diejenigen Ausländerinnen ein, welche von dem betreffenden ausländischen Staate anerkannt werden, sondern stellt sie allgemein auf und muß also auf alle überhaupt nach schweizerischem Rechte formell zu Recht bestehenden Ausländerinnen angewendet werden. Es ist denn auch klar, daß, da Ehescheidung und Deklaration der Ungültigkeit einer Ehe in ihren Wirkungen sich durchaus nicht decken, der Nachweis, daß im Heimatstaate der Eheleute die Ehe überhaupt nicht anerkannt werde, mit dem Nachweise der Anerkennung des Scheidungsurtheils keineswegs gleichwerthig ist. 5. Es kommt daher für die Entscheidung des vorliegenden Rekurses nichts darauf an, ob die Ehe der Litiganten in Ungarn als gültig anerkannt wird oder ob dieselbe vielmehr dort, weil nicht in religiöser Form abgeschlossen, als ungültig betrachtet werden wird, wie allerdings nach Akt. Nr. 11 und nach demjenigen, was anderweitig über das in Ungarn (und Siebenbürgen) geltende Recht zu entnehmen ist (s. Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 49, Anmerkung 29 a) wird angenommen werden müssen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.